

Elterngeld

- Neue Wahlmöglichkeiten zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus
- Einführung von Partnerschaftsbonusmonaten
- Wegfall des doppelten Elterngeldanspruchs für Zwillingeltern



Mandanten-Info

Elterngeld

1. Einführung
2. Wer hat Anspruch auf Elterngeld?
3. Wie lange haben Sie Anspruch auf Elterngeld?
4. Wie hoch ist Ihr Anspruch auf Elterngeld?
 - 4.1 Ausnahmetatbestände im Bemessungszeitraum
 - 4.2 „Hinzuverdienste“ werden angerechnet
 - 4.3 Erhöhtes Elterngeld für Geringverdiener
 - 4.4 Geburt weiterer Kinder im Bezugszeitraum
 - 4.5 Mehrlingsgeburten und Geschwisterbonus
 - 4.6 Progressionsvorbehalt
5. So können Sie die Höhe des Elterngeldes beeinflussen
 - 5.1 Steuerklassenwahl und Faktorverfahren
 - 5.2 Lohnsteuer-Freibeträge
 - 5.3 Veränderung der Entgeltstruktur
6. Erforderliche Nachweise bei der Antragstellung
7. Änderung der Bezugsberechtigung
8. Elterngeld und Sozialversicherung
9. Ab dem 01.07.2015: ElterngeldPlus
 - 9.1 Partnerschaftsbonusmonate
 - 9.2 Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten
10. FAQ: Diese Fragen werden häufig gestellt

1. Einführung

Der Gesetzgeber hatte bereits seit 2007 die Familienförderung für Unternehmer, freiberuflich Tätige und Arbeitnehmer verbessert. Für Kinder, die seit dem 01.01.2007 geboren wurden, gibt es Elterngeld. In der Zwischenzeit wurden die Regelungen mehrfach geändert und dies nicht immer zum Vorteil der Betroffenen.

Eltern erhalten das Elterngeld für zwölf Monate in Höhe von mindestens 300 Euro und maximal bis zu 1.800 Euro im Monat. Beim zeitlich „verdoppelten“ ElterngeldPlus halbieren sich diese Beträge auf mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro pro Monat.

Nimmt auch der andere Partner für zwei Monate eine berufliche Auszeit, gibt es Elterngeld für weitere zwei Monate. Wie die insgesamt 14-monatige Auszeit unter den Eltern aufgeteilt wird, ist deren Angelegenheit.

Das Elterngeld richtet sich nach dem Netto-Einkommen, das der betreuende Elternteil in den letzten 12 Monaten vor der Geburt bezogen hat. Es ersetzt i. d. R. 65 % – 67 % des letzten Netto-Einkommens. Seit 01.01.2011 können werdende Eltern in Hartz IV Bezug – bis auf eine kleine Ausnahme – nicht (mehr) mit zusätzlichem Geld für ihre Kinder rechnen, denn das Elterngeld wird als Einkommen auf Hartz IV angerechnet (§ 10 Abs. 5 BEEG, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

Ab dem 01.07.2015 können berufstätige Eltern neben dem Basis-Elterngeld das neue ElterngeldPlus wählen. So sollen sie die Elternzeit flexibler und länger gestalten können. Eingeführt wird ElterngeldPlus, um geringere Einkommensgruppen zu unterstützen, indem ihnen der Wiedereinstieg in Teilzeitarbeit erleichtert wird.

2. Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern, die mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen sowie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (§ 1 BEEG). Weitere Voraussetzung: Sie müssen einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 BEEG).

Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten. Für angenommene Kinder und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten.

Anspruchsberechtigt sind vorrangig die leiblichen Eltern des Kindes. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die leiblichen Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht respektive, ob sie in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben oder nicht. Auch wenn zum Beispiel die Mutter des Kindes mit einem Lebensgefährten, der nicht der Vater des Kindes ist, in einem Haushalt lebt, steht dies der Inanspruchnahme der Partnermonate nicht entgegen. Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer ein Kind des Ehe- oder Lebenspartners in seinen Haushalt aufgenommen hat. Dazu bedarf es der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass der betreuende Elternteil höchstens 30 Stunden in der Woche arbeitet.

Anspruch auf Elterngeld haben auch Mitarbeiter deutscher Firmen, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend im Ausland eingesetzt sind. Dasselbe gilt beispielsweise für Missionare oder Entwicklungshelfer, die für eine Trägerschaft aus Deutschland tätig sind. In solchen Fällen kann das Elterngeld auch im Ausland bezogen werden, und zwar auch dann, wenn die Antragsteller im Ausland leben.

Ausländische Eltern können ebenfalls Anspruch auf Elterngeld haben. Um ihren Anspruch zu klären, wird aber unterschieden in

- Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz. Sie haben i. d. R. dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind (Beschäftigungslandprinzip) oder in Deutschland wohnen (Wohnsitzlandprinzip).¹
- Andere Ausländer haben Anspruch auf Elterngeld, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist.
- Ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen, erhalten kein Elterngeld.
- Asylbewerber und geduldete Ausländer haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

Großeltern haben „eigentlich“ keinen Anspruch auf Elterngeld. Ausnahme: Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod ihr Kind nicht betreuen, haben Großeltern Anspruch auf Elterngeld, sofern die weiteren o. g. Voraussetzungen erfüllt sind und andere Berechtigte keinen Anspruch auf Elterngeld erheben. Nach § 15 Abs. 1a BEEG haben die Großeltern Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit ihren Enkelkindern in einem Haushalt wohnen, diese selbst betreuen und erziehen. Allerdings beschränkt sich diese Variante auf die Fälle, dass ein Elternteil noch minderjährig ist oder sich in „Vollzeit“-Ausbildung befindet, falls diese vor dem 18. Geburtstag begonnen worden ist.

¹ Europäischer Gerichtshof/EuGH v. 20.05.2008 – C 352/06

3. Wie lange haben Sie Anspruch auf Elterngeld?

Sie haben 12 Monate lang Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie hierfür Ihre berufliche Tätigkeit auf höchstens 30 Stunden in der Woche einschränken. Sie können mit Ihrem Partner zusammen auf 14 Monate verlängern. Dazu muss der Partner aber mindestens zwei Monate lang das Kind betreuen und dafür beruflich kürzer treten. Diese „Partnerkomponente“ ist verfassungsgemäß.²

Wie Sie und Ihr Partner die 14 Monate aufteilen, ist ohne Belang. Ob Sie Ihr Kind also im Maßstab 12:2, 8:6, 7:7 oder gar jeden Monat wechselnd betreuen, ist für Ihren Anspruch auf Elterngeld uninteressant.

Wichtig ist nur, dass die zwei Monate Mindestbezugsdauer erreicht werden. Allein Erziehende mit alleinigem Sorgerecht haben grundsätzlich 14 Monate lang Anspruch auf Elterngeld. Das Kind darf dann nur bei dem Elternteil in der Wohnung leben, der das alleinige Sorgerecht oder das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht hat. Leben die Eltern in einer gemeinsamen Wohnung, ist diese Bedingung nicht erfüllt.

Wichtig:

Wessen Kind bis einschl. 30.06.2015 geboren wird, kann einen Antrag stellen, dass ihm lediglich die Hälfte des ihm eigentlich im Monat zustehenden Elterngeldes ausbezahlt wird, dann aber für 24 bzw. 28 Monate. Für Kinder, die ab dem 01.07.2015 geboren werden, können die Eltern zwischen ElterngeldPlus, Basiselterngeld und Partnerschaftsbonusmonaten wählen oder diese miteinander kombinieren. Die Wahlmöglichkeit der halbierten Auszahlung des Elterngeldes wird durch die neuen ElterngeldPlus-Monate abgelöst.

Wollen beide Elternteile gleichzeitig Elterngeld beziehen, reduziert sich der Zeitraum auf insgesamt sieben Monate. In beiden Fällen ergeben sich keine finanziellen Vor- oder Nachteile.

4. Wie hoch ist Ihr Anspruch auf Elterngeld?

Elterngeld beträgt zwischen 67 % und 65 % des durchschnittlich erzielten Netto-Einkommens der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes.

Die Höhe des Elterngeldes hängt davon ab, wie viel Sie in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich netto verdienen haben, „bereinigt“ um Sonderleistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Sie erhalten monatlich max. 1.800 Euro Elterngeld, was ab einem Netto-Einkommen von 2.770 Euro (§ 2 Abs. 3 S. 2 BEEG) als erreicht gilt. Denn das Elterngeld wird nach dem bereinigten Netto-Einkommen, auf das Sie zu Gunsten der Erziehung verzichten, berechnet.

² BVerfG v. 19.08.2011 – 1 BvL 15/11

Grundsätzlich erhalten Sie zwar 67 % des bereinigten Netto-Einkommens als Elterngeld. Aber: Seit 01.01.2011 wird bei einem durchschnittlich erzielten monatlichen Netto-Einkommen von mehr als 1.200 Euro das Elterngeld in Stufen von 67 % auf bis zu 65 % gekürzt, und zwar um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet (§ 2 Abs. 2 BEEG).

Wer vor der Elternzeit bereinigt 1.220 Euro verdient hat, hat nun Anspruch auf 66 % „Ersatz“. Beträgt das maßgebliche frühere Einkommen ab 1.240 Euro, erhält er 65 %. Auch für Netto-Einkommen zwischen 1.240 und 2.770 Euro gibt es 65 % – eben bis höchstens 1.800 Euro.

Für Kinder, die ab dem 01.01.2013 geboren wurden, wird für die Höhe des Elterngelds der Brutto-Lohn, der in den 12 Monaten vor der Geburt bezogen wurde, zugrunde gelegt. Es ist gleichgültig, wie hoch Ihre tatsächlichen Abzüge auf der Lohnabrechnung ausfielen. Auch die Steuern (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) werden einheitlich auf Basis der Verhältnisse, wie sie am 01.01. des Jahres vor der Geburt des Kindes gegolten haben, berechnet (§ 2e BEEG).

Die Abzüge sind pauschaliert. Es werden insgesamt 21 % für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung I abgezogen. Außerdem ist nach § 2c Abs. 3 BEEG, in der seit dem 01.01.2013 geltenden neuen Fassung, für den Bemessungszeitraum einheitlich nur eine Lohnsteuerklasse zu berücksichtigen, und zwar die Lohnsteuerklasse, die die meisten Monate innerhalb des zwölfmonatigen Berechnungszeitraumes vorgelegen hat. Hat die oder der Elterngeldberechtigte die Lohnsteuerklasse im Bemessungszeitraum gewechselt, ist die Lohnsteuerklasse zu berücksichtigen, die für die Mehrzahl der Monate im Bemessungszeitraum gegolten hat. Bei gleicher Anzahl der Monate in verschiedenen Lohnsteuerklassen gilt die Lohnsteuerklasse des letzten Monats im Bemessungszeitraum. Ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse kann nur dann noch höheres Elterngeld bringen, wenn die neue, günstigere Steuerklasse mindestens sieben Monate vor der Geburt vom Finanzamt eingetragen war, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil in der Gesetzlichen Krankenversicherung, in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert ist.

Wichtig:

Sie müssen sich also sehr früh vor der Geburt entscheiden, ob Sie die Lohnsteuerklasse mit Blick auf das Elterngeld wechseln wollen (z. B. Faktorverfahren, siehe →*Kapitel 5.1*). Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über einen geplanten Wechsel und beziehen Sie mögliche andere Konstellationen, wie z. B. drohende Arbeitslosigkeit, mit ein in Ihr Kalkül.

Freibeträge, beispielsweise für hohe Werbungskosten, werden beim Elterngeld für Kinder, die ab dem 01.01.2013 geboren werden, nicht mehr berücksichtigt. Für selbstständig oder unternehmerisch tätige Eltern gilt: Für die Höhe des Elterngeldes sind nach § 2d BEEG, in der ab dem 01.01.2013 geltenden Fassung, die Gewinneinkünfte zu berücksichtigen, wie sie sich aus Ihrem Einkommensteuerbescheid ergeben.

Die Elterngeldstelle prüft nicht, wie sich Ihre Einkünfte im Einzelnen zusammensetzen. Dies gilt selbst dann, wenn Sie als Elterngeldberechtigter an mehreren Gewerbebetrieben beteiligt sind. Denn auch hier weist Ihr Einkommensteuerbescheid einen – positiven oder negativen – Betrag der Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus, der für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes maßgeblich ist.

Wichtig:

Ob die nachträgliche Änderung Ihres Einkommensteuerbescheids, z. B. aufgrund einer Betriebsprüfung, auch den Elterngeldbescheid ändert, ist im Einzelfall zu entscheiden. Beraten Sie sich hier unbedingt mit Ihrem Steuerberater, wenn Sie einen Änderungsbescheid bekommen.

Wer „Reichensteuer“ bezahlen muss, weil die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechtigter Elternteile mehr als 500.000 Euro bzw. bei nur einem Elternteil 250.000 Euro beträgt, erhält kein Elterngeld. Maßgebend ist der Einkommensnachweis aus dem Steuerbescheid.

Auch bei Freiberuflern, Land- oder Forstwirten oder Gewerbetreibenden bestimmt das positive Netto-Einkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes die Höhe des Elterngeldes.

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden oder die nicht inländischen Einnahmen gleichgestellt sind, werden nicht bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Aber die in einem Mitgliedstaat der EU, in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zu versteuernden Einnahmen sind den inländischen Einnahmen gleichgestellt: Sie werden also weiterhin als Einkommen beim Elterngeld berücksichtigt.

Wer gar kein Einkommen bezieht, erhält den Mindestbetrag von 300 Euro. Seit dem 01.01.2011 wird das Elterngeld beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag voll als Einkommen angerechnet. Eltern, die vor der Geburt Erwerbseinkünfte hatten, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem Einkommen vor der Geburt, höchstens jedoch 300 Euro. Bis zu dieser Höhe ist das Elterngeld beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag anrechnungsfrei. Bei anderen Sozialleistungen, zum Beispiel beim BAfÖG und beim Wohngeld, wird das Elterngeld bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt.

Wenn Sie vorab wissen wollen, wie viel (Eltern-)Geld Ihnen zusteht, können Sie dies im Internet mit dem Elterngeldrechner ermitteln und sich auf der Seite →<http://www.familienwegweiser.de/Elterngeldrechner> informieren.

4.1 Ausnahmetatbestände im Bemessungszeitraum

Kalendermonate, in denen Elterngeld für ein (älteres) Kind oder Mutterschaftsgeld bezogen wird, oder Monate, in denen wegen einer schwangerschaftsbedingten Krankheit kein oder nur ein geringeres als das übliche Einkommen erzielt wird, werden nicht beim Bemessungszeitraum (12 Monate) berücksichtigt. Sie werden durch Monate, die weiter in der Vergangenheit liegen ersetzt. Dies gilt auch für Väter, die freiwilligen Wehrdienst leisten und noch während ihrer Dienstzeit oder innerhalb von 12 Monaten danach Elterngeld beantragen (§ 2 b Abs. 1 Nr. 4 BEEG). Dagegen gibt es für Elterngeldberechtigte, die den freiwilligen Wehrdienst oder den Bundesfreiwilligendienst leisten, keine Sonderregelungen mehr. Die sind auch nicht erforderlich. Denn, ob ihre Einnahmen und die Abzugsmerkmale zu berücksichtigen sind, hängt davon ab, ob sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 5 EStG („Soldateneinkünfte“) haben.

4.2 „Hinzuverdienste“ werden angerechnet

Während der Elternzeit kann Teilzeit, bis zu 30 Stunden wöchentlich im monatlichen Durchschnitt, gearbeitet werden, ohne dadurch den Anspruch auf Elterngeld zu gefährden. Allerdings wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit in die Berechnung des Elterngeldes mit einbezogen. Diejenigen, die – selbst wenn sie alle anderen Bedingungen erfüllen – nach der Geburt während der möglichen „Elterngeldbezugszeit“ 2.770 Euro netto oder mehr verdienen, erhalten kein Elterngeld. Der Grund: Sie haben keine Einkommenseinbußen im „elterngeldrechtlichen Sinn“. Mit Elterngeld werden nur diejenigen „belohnt“, die zu Gunsten der Erziehung auf Entgelt verzichten.

Beispiel: Sie verdienen in den 12 Monaten vor der Geburt Ihres Kindes durchschnittlich 2.500 Euro pro Monat. Nach der Geburt arbeiten Sie 25 Stunden in der Woche und verdienen 1.100 Euro. Als Elterngeld erhalten Sie 65 % von 1.400 Euro (2.500 Euro \cdot 1.100 Euro) = 910 Euro.

Wer eine Arbeit aufnimmt, während er Elterngeld bezieht, muss dies der Elterngeldstelle mitteilen. Diese wird dann – falls notwendig – die Höhe des Elterngeldes korrigieren.

4.3 Erhöhtes Elterngeld für Geringverdiener

Hat das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils vor der Geburt monatlich weniger als 1.000 Euro netto betragen, wird das Elterngeld von 67 % auf bis zu 100 % angehoben. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um ein Prozent.

Beispiel: Ihr Netto-Einkommen beträgt 700 Euro.

Sie rechnen: 1.000 Euro \cdot 700 Euro = 300 Euro : 20 Euro = 15 x 1 % = 15 %.

Zu den 67 % werden also 15 % dazugezählt. Sie erhalten dann insgesamt 82 % von 700 Euro = 574 Euro im Monat als Elterngeld.

4.4 Geburt weiterer Kinder im Bezugszeitraum

Wird innerhalb des Zeitraums, in dem Elterngeld bezogen wird, ein weiteres Kind geboren, wird das Elterngeld auch für dieses Kind für (weitere) 12 Monate bezahlt. Bei der Bemessung dieses Elterngeldes wird die Zeit des Elterngeldbezugs für das erste Kind nicht berücksichtigt. Die Höhe des Elterngelds für das weitere Kind bestimmt sich in diesem Fall nach der Höhe des Netto-Einkommens vor der Geburt des Kindes, für das bereits Elterngeld bezogen wird. Das Gleiche gilt für die Monate, in denen Sie Mutterschaftsgeld bezogen haben oder in denen Sie während und wegen der Schwangerschaft arbeitsunfähig krank waren und deshalb Einkommen ganz oder teilweise weggefallen sind.

4.5 Mehrlingsgeburten und Geschwisterbonus

Bei Mehrlingsgeburten (Zwillingen, Drillingen) bis inklusive 31.12.2014 erhalten Sie einen Bonus in Höhe von je 300 Euro für jedes weitere Kind. Eine Familie mit Zwillingen kann damit maximal 2.100 Euro Elterngeld im Monat bekommen. Hat die Familie zwei unter dreijährige oder drei unter sechsjährige Kinder, erhält sie zusätzlich zum Elterngeld einen „Geschwisterbonus“ in Höhe von jeweils 10 % des Elterngeldes, jedoch mindestens 75 Euro monatlich. Die Altersgrenze beträgt bei behinderten Kindern jeweils 14 Jahre. Der Geschwisterbonus wird nur so lange bezahlt, bis das dritte bzw. sechste Lebensjahr vollendet ist.

Für Eltern von Zwillingen und Mehrlingskindern, die bis zum 31.12.2014 geboren sind, ergaben sich durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts³ Änderungen beim Elterngeld: Eltern haben bei Zwillingen- bzw. Mehrlingsgeburten nicht nur einen Elterngeldanspruch pro Geburt. Sie haben vielmehr einen eigenen Elterngeldanspruch für jedes einzelne neugeborene Kind.

Für Geburten ab dem 01.01.2015 wurde dies geändert: Jetzt haben Eltern von Mehrlingen (wieder) nur einen geburtsbezogenen Anspruch auf Elterngeld. Die Regelungen zum Mehrlingszuschlag aber bleiben unberührt. Das heißt, dass sich das Elterngeld auch für Geburten ab 2015 für jedes Mehrlingsgeschwisterkind um je 300 Euro erhöht. Beim zeitlich „verdoppelten“ ElterngeldPlus halbiert sich der Mehrlingszuschlag auf 150 Euro pro Mehrlingsgeschwisterkind.

³ BSG v. 26.06.2013, Az: B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R

4.6 Progressionsvorbehalt

Auf das Elterngeld müssen keine Sozialversicherungsabgaben geleistet werden und es ist steuerfrei. Aber es unterliegt dem Progressionsvorbehalt und erhöht damit den Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen, auch wenn für diesen Betrag keine Steuer bezahlt werden muss. Dabei wird das Elterngeld dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und die Höhe des individuellen Steuersatzes bestimmt. Danach wird das Elterngeld wieder vom zu versteuernden Einkommen abgezogen und dieser Steuersatz auf das „Rest- Einkommen“ angewendet. Je höher also Ihr Elterngeld ist, desto höher kann Ihr persönlicher Steuersatz klettern. Dass das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt unterliegt, hat der Bundesfinanzhof (BFH)⁴ für verfassungsgemäß gehalten. Die dagegen eingelegte Beschwerde Az: 2 BvR 2604/09 hat das Bundesverfassungsgericht am 20.10.2010 nicht zur Entscheidung angenommen.

Wichtig:

Das steuerfrei bezogene Elterngeld darf bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts nicht um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag vermindert werden, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit Werbungskosten, die den Pauschbetrag übersteigen, abgezogen wurden (BFH v. 25.09.2014 – III R 61/12). Wenn Sie also Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit aus zwei Arbeitsverhältnissen beziehen, dürfen Sie nicht bei einem die tatsächlich entstandenen Werbungskosten und beim anderen den Pauschbetrag abziehen.

5. So können Sie die Höhe des Elterngeldes beeinflussen

Vorausgesetzt, 65 % Ihres Netto-Einkommens übersteigen nicht die Höchstgrenze von 1.800 Euro, auf das Sie zu Gunsten der Erziehung verzichten, ist es sinnvoll zu überlegen, ob eine Erhöhung des Netto-Einkommens möglich ist. Denkbar ist hier eine abweichende Steuerklassenwahl, Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte (bei Geburten vor dem 01.01.2013) und Umschichtung von Einmal-entgelt in laufendes Entgelt.

Hinweis

Sie sollten bedenken, dass jedem Vorteil ein Nachteil entgegenstehen kann. So hat derjenige, der in die Steuerklasse V wechselt, einen geringeren Anspruch auf eventuelles Kranken- oder Arbeitslosengeld. Denn auch für diese Lohnersatzleistungen ist der Netto-Lohn maßgebend. Sie müssen also genau rechnen, Ihre finanziellen Belastungen und Verpflichtungen genau kennen und die Situation Ihres Partners mit ins Kalkül einbeziehen. Lassen Sie sich dabei von Ihrem Steuerberater helfen!

⁴ Urteil v. 21.09.2009, Az: VI B 31/09

5.1 Steuerklassenwahl und Faktorverfahren

Sind Sie (im steuerlichen Sinn) Arbeitnehmer/in wird Ihnen eine Lohnsteuerklasse zugewiesen, nach der sich die Höhe der monatlich zu entrichtenden Lohnsteuer richtet. Sind beide Ehepartner berufstätig, können sie ihre Lohnsteuerklassenkombination wählen. Die Grundregel für Ehepaare ist: Verdienen beide in etwa gleich, ist es sinnvoll, wenn beide die Steuerklasse IV wählen. Bestehen dagegen Einkommensunterschiede, sollte derjenige, der erheblich mehr verdient, besser die Lohnsteuerklasse III wählen, der andere die V, was – mangels automatisch eingearbeiteter Freibeträge mit Ausnahme des Arbeitnehmerfreibetrags – recht „steuerteuer“ ist.

2010 wurde das Faktorverfahren für berufstätige Ehepartner eingeführt. Es soll sicherstellen, dass steuerentlastende Voraussetzungen persönlicher Art (z. B. Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Kinder) auch dort berücksichtigt werden, wo sie sich auswirken (sollen). Dies wird natürlich dann auch Auswirkungen auf die Höhe des Netto-Einkommens haben. Die Wahl der Steuerklassen ist ausschlaggebend für die Höhe Ihres Netto-Einkommens und damit auch für die Berechnung des Elterngelds.

Das Bundessozialgericht (BSG)⁵ sieht im Wechsel der Lohnsteuerklasse keinen Missbrauch, sondern „eine zulässige Gestaltungsmöglichkeit“, um ein höheres Netto-Einkommen und damit auch ein höheres Elterngeld zu beziehen. Ein Steuerklassenwechsel von V in Steuerklasse IV ist keinesfalls rechtsmissbräuchlich. Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 13.06.2006, Az: 9 AZR 423/05 Sind Sie z. B. in der Steuerklasse V eingruppiert, sollten Sie die Steuerklasse wechseln, vorausgesetzt 65 % Ihres Netto-Einkommens übersteigen nicht die Höchst-Elterngeldgrenze von 1.800 Euro.

Wichtig:

Bevor Sie die Änderung der Steuerklasse beantragen, sollten Sie unbedingt Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten. Für ab dem 01.01.2013 geborene Kinder gilt: Ein Wechsel der Steuerklasse verhilft Ihnen nur dann zu höherem Elterngeld, wenn Sie ihn sieben Monate vor der Geburt durchgeführt haben. Der Grund: Nur die Lohnsteuerklasse wird noch berücksichtigt, die in der Mehrzahl der 12 Monate vor der Geburt zur Anwendung gekommen ist.

5.2 Lohnsteuer-Freibeträge

Wurde Ihr Kind ab dem 01.01.2013 geboren, verhelfen Ihnen Freibeträge nicht mehr zu höherem Elterngeld, da sie nicht (mehr) berücksichtigt werden.

⁵ Urteil v. 25.06.2009, Az: B 10 EG 4/08 R

5.3 Veränderung der Entgeltstruktur

Beim Elterngeld werden lediglich die laufenden Einnahmen, nicht dagegen Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld in die Anspruchsgrundlage mit einbezogen. Deshalb sollte überlegt werden, bis zu welcher sinnvollen Höhe es möglich ist, Einmalzahlungen in laufendes Entgelt umzuwandeln.

Bevor Sie Einmalzahlungen einem anderen Verwendungszweck zuführen, sollten Sie genau überprüfen, was Sie bislang mit den Einmalzahlungen gemacht haben. Wenn Sie das Weihnachtsgeld zum Beispiel in eine Direktversicherung umwandeln ließen, ist eine „Umwidmung“ kontraproduktiv. Erhalten Sie regelmäßig Umsatzprovisionen von Ihrem Arbeitgeber, erhöhen diese das Elterngeld, denn sie müssen bei der Berechnung mit einbezogen werden (BSG, Urteil v. 03.12.2009 – B 10 EG 3/09 R). Solche variablen Vergütungen sind selbst dann mit einzurechnen, wenn die Höhe der Umsatzprovision von Monat zu Monat schwankt.

6. Erforderliche Nachweise bei der Antragstellung

Den Elterngeldantrag müssen Sie bei der in Ihrem Wohnsitz-Bundesland zuständigen Behörde stellen. Dabei müssen Sie in aller Regel folgende Unterlagen Ihrem Antrag beifügen:

Geburtsbescheinigung, Nachweise zum Erwerbseinkommen, Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit, Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld, Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld .

Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei nichtselbstständiger Arbeit i. d. R. durch Vorlage der entsprechenden Lohn- oder Gehaltsabrechnungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Bedarf die notwendigen Angaben zu bescheinigen.

Selbstständige, Unternehmer sowie Land- und Forstwirte müssen ihren Gewinn durch geeignete Unterlagen nachweisen. Das können z. B. Unterlagen sein, die den Ansprüchen einer Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) genügen.

Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes ist das im Regelfall der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum. Da der Steuerbescheid häufig zum Geburtsdatum noch nicht vorliegen dürfte, wird das Elterngeld nur vorläufig gewährt. Da das Elterngeld mit Ausnahme des Mindestbetrags nur für das tatsächlich wegfallende Einkommen gezahlt wird, muss bei Antragstellung auch erklärt werden, ob und in welchem Umfang im Bezugszeitraum voraussichtlich Erwerbseinkommen erzielt wird. Nach dem Ende des Elterngeldbezugs ist dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.

Alleinerziehende, die für einen Bezugszeitraum von 14 Monaten Elterngeld beantragen möchten, müssen glaubhaft machen, dass der andere Elternteil weder mit dem antragstellenden Elternteil noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

7. Änderung der Bezugsberechtigung

Eltern, die beide Elterngeld beanspruchen können, müssen eine Erklärung abgeben, welcher Elternteil in welchen Monaten Elterngeld beziehen will. Die Erklärung kann einmalig geändert werden, ohne dass Gründe für die Änderung angegeben werden müssen. Die Änderung ist drei Monate rückwirkend möglich. Aber: Sind Monatsbeträge bereits ausgezahlt, greift die Rückwirkung nur in besonderen Härtefällen.

8. Elterngeld und Sozialversicherung

Für diejenigen, die vor Geburt des Kindes durch den Ehepartner in der Gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert waren, ändert sich nichts. Das Elterngeld wird in die Berechnung des für die Familienversicherung zulässigen Gesamteinkommens nicht einbezogen. Versicherungspflichtige, die Elterngeld beziehen, bleiben sowohl in der Gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der sozialen Pflegeversicherung Mitglied. Es besteht Beitragsfreiheit. Allerdings bezieht sich diese nur auf das Elterngeld. Anders ist das aber bei freiwillig Versicherten: Sie bleiben auch in der Elternzeit weiterhin freiwillig versichert und müssen Beiträge entrichten.⁶

Wichtig:

Reduziert ein gut verdienender Elternteil vor Beginn der Mutterschutzfrist die Arbeitszeit, sodass das Einkommen unter die auf den Monat umgerechnete Jahresarbeitsentgeltgrenze sinkt, tritt Versicherungspflicht ein, mit der Folge, dass der/die Betroffene in der Elternzeit ohne eigene Beiträge gesetzlich versichert gewesen wäre. Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater über die Vor- und Nachteile der Arbeits- und folglich Gehaltsreduktion. Privat Versicherte müssen ihre Beiträge in voller Höhe weiterbezahlen. Sie können auch nicht in die Familienversicherung des Ehepartners aufgenommen werden. Bezieher von Elterngeld unterliegen während der Elternzeit der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Für diese Zeit werden die Beiträge vom Bund getragen. Aus dem Elterngeld sind grundsätzlich keine Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen. Um Lücken im „Rentenkonto“ zu vermeiden, gelten bei dem betreffenden Elternteil während der Kindererziehungszeiten für die ersten drei Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als gezahlt.

9. Ab dem 01.07.2015: ElterngeldPlus

Wird Ihr Kind ab dem 01.07.2015 geboren, haben Sie als berufstätige Eltern mehr Wahlmöglichkeiten, denn neben dem vorstehend erklärten „Basis-Elterngeld“ können Sie dann das ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren.

Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeld müssen aber auch bis zum Ende des ElterngeldPlus-Bezugs gegeben sein.

⁶ Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil v. 23.07.2009, Az: L 9 KR 334/08

Wer ElterngeldPlus wählt, hat Anspruch auf Elterngeld nicht nur für max. 14 Monate, sondern für max. 28 Monate. Allerdings erhält er dann auch nur die Hälfte des Geldes. Aus einem Basis-Elterngeld-Monat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Statt max. 12 bzw. 14 Monaten können Eltern 24 bzw. 28 Monate Elterngeld beanspruchen.

Achtung! Ab dem 15. Lebensmonat Ihres Kindes dürfen Sie den Bezug von ElterngeldPlus nicht unterbrechen. Tun Sie es dennoch, wird also in einem Monat von keinem der Berechtigten ElterngeldPlus in Anspruch genommen, ist „Schluss“.

Sie können, aber Sie müssen nicht Teilzeit arbeiten, wenn Sie ElterngeldPlus beantragen:

- Wenn Sie ElterngeldPlus beantragen, ohne Teilzeit zu arbeiten und ohne etwas zum Elterngeld hinzuverdienen, erhalten Sie das „halbe“ Basis-Elterngeld über die verlängerte Bezugsdauer (24 oder 28 Monate) hinweg.
- Wenn Sie ElterngeldPlus beantragen, bis zu 30 Stunden Teilzeit arbeiten und etwas zum Elterngeld hinzuverdienen, darf die Höhe des in einem ElterngeldPlus-Monat ausgezahlten Elterngeldbetrags die Hälfte eines Basis-Elterngeld-Betrags (ohne anzurechnenden Zuverdienst) nicht übersteigen. Bei zu hohem Zuverdienst erfolgt eine Anrechnung bzw. Kappung des Elterngeldes.

Hinweis

Mit der Wahl zwischen Basis-Elterngeld und ElterngeldPlus oder einer Kombination von beidem sind Sie flexibler, aber keinesfalls „reicher“ (ohne Berücksichtigung eines Hinzuverdienstes). Denn es gibt so oder so das „gleiche Geld“. Die Änderungen sind kompliziert: Sie können Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonusmonate kombinieren. Was für Sie in Ihrer individuellen Situation richtig und sinnvoll ist, sollten Sie am besten zusammen mit Ihrem Steuerberater sorgfältig abwägen.

9.1 Partnerschaftsbonusmonate

Beim ElterngeldPlus werden Partnerschaftsbonusmonate eingeführt. Wenn sich die Eltern (oder die sonst. Berechtigten) die Betreuung des Kindes teilen und beide gleichzeitig mind. vier Monate lang Teilzeit (zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche) arbeiten, erhält jeder vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus als Bonus. Mit den Partnerschaftsbonusmonaten können Sie also sogar auf höchstens 28 Monatsbeiträge Elterngeld kommen. Für die Partnerschaftsbonusmonate benötigen Sie beide eine Bescheinigung Ihres jeweiligen Arbeitgebers.

Sind Sie selbstständig tätig, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Elterngeld und/oder ElterngeldPlus. Da Sie keine „Arbeitgeber“-Bescheinigung vorlegen können, müssen Sie selbst glaubhaft machen können, dass und in welchem Umfang Sie und Ihr Partner Teilzeit arbeiten.

Der Partnerschaftsbonus muss von beiden Berechtigten gemeinsam beantragt werden und muss sich direkt an das Elterngeld oder das ElterngeldPlus anschließen. Es ist aber auch möglich, die Bonusmonate mitten im Elterngeld- oder ElterngeldPlus-Bezug zu nehmen. Das heißt: Sie können den Bezug praktisch für die Bonusmonate unterbrechen.

Alleinerziehende können ebenso vier zusätzliche Bonusmonate beantragen. Voraussetzung: Sie arbeiten an vier aufeinander folgenden Monaten pro Woche zwischen 25 und 30 Stunden.

9.2 Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten

Sie können abwechselnd Elterngeld und ElterngeldPlus beziehen. Auch die Berechtigten können abwechseln: So kann zum Beispiel der Vater vom ersten bis zum zwölften Lebensmonat seines Kindes Teilzeit arbeiten und ElterngeldPlus erhalten, die Mutter pausiert in den ersten vier Monaten, bezieht das Elterngeld und wechselt dann vom fünften bis zum zwölften Lebensmonat ihres Kindes zum ElterngeldPlus, weil auch sie in dieser Zeit Teilzeit arbeitet.

In den Monaten, in denen Sie als Berechtigte Mutterschaftsleistungen erhalten – das sind meist die acht Wochen nach der Geburt – dürfen Sie kein ElterngeldPlus beziehen. Diese acht Wochen gelten als Basis-Elterngeld-Monate.

Beispiel: Beispiel 1: Marie kommt am 01.07.2015 zur Welt. Luise, Maries Mutter, will ab dem 9. Lebensmonat ihrer Tochter wieder Teilzeit arbeiten. Thomas, Maries Vater, wird voll berufstätig bleiben, sodass sich die Zeit, in der Elterngeld bezogen werden kann, 12 Monate beträgt.

Luise steht vor der Wahl „Basis-Elterngeld“ oder „ElterngeldPlus. In den ersten beiden Lebensmonaten von Marie werden Luise die Mutterschaftsleistungen in voller Höhe auf ihren Elterngeldanspruch angerechnet. Luise hat vor Maries Geburt durchschnittlich 2.100 Euro verdient.

Sie wählt das Basis-Elterngeld. Luise hat einen Elterngeldanspruch von 1.365 Euro (= 65 % von 2.100 Euro) pro beantragtem Lebensmonat. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass sie nichts hinzuverdient. Sobald Luise ab Maries 9. Lebensmonat wieder 25 Stunden Teilzeit arbeitet und zum Beispiel monatlich 1.100 Euro hinzuverdient, erhält sie als Elterngeld 65 % von 1.000 Euro (2.100 Euro \cdot 1.100 Euro) = 650 Euro.

Die Mutterschaftsleistungen in den ersten beiden Monaten werden voll auf Luisers Elterngeldanspruch angerechnet. Total, also ohne die Mutterschaftsleistungen, würde Luisers Elterngeld in den Monaten drei bis acht 8.190 Euro (6 x 1.365 Euro) betragen. Dazu kämen 2.600 Euro (= 4 x 650 Euro), sodass das komplette Elterngeld 10.790 Euro beträgt.

Beispiel: Beispiel 2: Luise wählt ab Mariens 9. Lebensmonat ElterngeldPlus. Damit kann sie wegen der zeitlichen Verdoppelung von Mariens 9. bis zum 16. Lebensmonat ElterngeldPlus beziehen.

In den ersten 8 Monaten bleibt alles wie in Beispiel 1, Luise erhält also ein Elterngeld in Höhe von 1.365 Euro monatlich. In den weiteren 8 ElterngeldPlus-Monaten erhält Luise jeweils die Hälfte von 682,50 Euro Elterngeld (= die Hälfte von 1.365 Euro).

In den ersten beiden Monaten erhält Luise Mutterschaftsleistungen. Total würde Luisens Elterngeld in den Monaten drei bis acht 8.190 Euro (6 x 1.365 Euro) betragen. Dazu kämen 2.730 Euro (= 8 x 682,50 Euro : 2), sodass das komplette Elterngeld 10.920 Euro beträgt. Hinzuzurechnen ist dann auch noch der Hinzuverdienst in Höhe von 8.800 Euro brutto (= 8 x 1.100 Euro brutto monatlich) für die 25 Stunden Arbeit wöchentlich.

10. FAQ: Diese Fragen werden häufig gestellt

Frage: Ich arbeite nach der Geburt 120 Stunden im Monat, in einer Woche mal 34 Stunden, in der anderen dafür nur 25. Schadet das dem Anspruch auf Elterngeld?

Antwort: Nein! Sie dürfen auch mal mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten, müssen dann aber in anderen Wochen entsprechend weniger arbeiten, um im Monatsdurchschnitt wieder auf 30 Wochenstunden zu kommen. Nur zur Vermeidung von Missverständnissen hier nochmals der Hinweis: Das Einkommen aus dieser Tätigkeit wird in die Berechnung des Elterngeldes mit einbezogen.

Frage: Ich arbeite nach der Geburt nur 100 Stunden im Monat und verdiene dabei als Freiberuflerin 3.000 Euro. Habe ich Anspruch auf Elterngeld?

Antwort: Im Prinzip ja, im Ergebnis nein, da Sie – mit Blick auf die Obergrenze von 1.800 Euro Elterngeld – zu Gunsten der Erziehung auf kein Entgelt verzichten.

Frage: Ich möchte mich mit Hilfe eines Gründungszuschusses selbstständig machen. Schadet das dem Anspruch auf Elterngeld?

Antwort: Nein! Denn Voraussetzung für den Gründungszuschuss ist es, dass die unternehmerische Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. „Hauptberuflich“ in diesem Zusammenhang heißt: mehr als 15 Stunden wöchentlich. Im Rahmen der Elterngeldregelungen dürfen Sie aber sogar 30 Stunden pro Woche arbeiten.

Frage: Wird ein Gründungszuschuss auf das Elterngeld angerechnet?

Antwort: Das ist umstritten, je nachdem, ob man die steuerliche oder die sozialversicherungsrechtliche Sichtweise wählt. Steuerlich gilt: Ein Gründungszuschuss zählt nicht zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, muss folglich nicht versteuert werden und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Daraus wird die Ansicht hergeleitet, dass die laufenden Zuschusszahlungen nicht auf das Elterngeld angerechnet und auch Zuschusszahlungen, die in der Vergangenheit geflossen sind, nicht in die Berechnung des Elterngeldes einbezogen werden dürfen. Die Argumentation: Das Elterngeld knüpft für die Einkommensermittlung an § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG benannte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit an. Der Gründungszuschuss nach dem SGB III ist steuerfrei (§ 3 Nr. 2 EStG) und wird deshalb auch nicht als Einkommen für das Elterngeld berücksichtigt. Sozialversicherungsrechtlich dagegen ist ein Gründungszuschuss Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II, weil er wie die Leistungen des SGB II der Sicherung des Lebensunterhalts diene. Ein gewährter Gründungszuschuss müsse also mit dem Elterngeldanspruch verrechnet werden (z. B. Sozialgericht Dresden vom 18.02.2009 – S 30 G 1/09 ER).

Frage: Was passiert, wenn ich die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort nach der Geburt aufnehmen kann oder aus einem wichtigen Grund unterbrechen muss?

Antwort: Sie erfüllen dennoch die Voraussetzungen und haben Anspruch auf Elterngeld.

Frage: Der Geburtstermin meines Kindes ist berechnet auf den 30.06.2015/01.07.2015. Wenn das Kind 2 Tage später/früher zur Welt kommt: Kann ich zwischen Basis-Elterngeld und ElterngeldPlus wählen?

Antwort: Der tatsächliche Geburtstermin zählt. Bei Kindern, die bis einschl. 30.06.2015 geboren werden, unabhängig vom geplanten Geburtstermin, wird nach der „alten Regelung“ verfahren (= keine Wahl), bei Kindern, die ab dem 01.07.2015 geboren werden, haben Sie die Wahl zwischen Basis-Elterngeld und ElterngeldPlus.

Frage: Fahre ich finanziell günstiger mit ElterngeldPlus?

Antwort: Nein. Das Geld bleibt gleich – Sie sind aber flexibler in der zeitlichen Gestaltung und der (Wieder-)Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung.